

**Vollzug des Bayer. Naturschutzgesetzes; Kreisverordnung über das
Landschaftsschutzgebiet Sylvensteinsee und oberes Isartal in den Gemeinden
Lenggries und Jachenau**

Der Landkreis Bad Tölz-Wolfratshausen erlässt aufgrund von Art. 10 Abs. 2 in Verbindung mit Art. 45 Abs. 1 Nr. 3 und Art. 45 Abs. 2 Satz 1 des Bayer. Naturschutzgesetzes (BayNatSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Oktober 1982 (GVBl. S. 874) folgende mit Schreiben der Regierung von Oberbayern vom 24.1.1983 Nr. 820-8623-1/81 genehmigte

Verordnung:

**§ 1
Schutzgebiet**

- (1) Der Sylvensteinsee und das obere Isartal im Bereich der Gemeinden Lenggries und Jachenau werden mit den in Abs. 2, 3, 4 und 5 beschriebenen und abgegrenzten Landschaftsteilen als Landschaftsschutzgebiet ausgewiesen.
- (2) Das Landschaftsschutzgebiet hat eine Größe von ca. 5000 ha.
- (3) Es umfasst die nachstehend aufgeführten Grundstücke: Teilflächen davon sind mit (t) bezeichnet:
 1. im Gemeindebereich Lenggries, Gemarkung Lenggries, die Grundstücke Fl. Nr. 3691, 3691/2 (t), 3691/3 (t), 3691/4 (t), 3691/7, 3691/8, 3692, 3693, 3694, 3694/2, 3694/3, 3694/4, 3694/5, 3696, 3697, 3698, 3700, 3701, 3702, 3702/1, 3702/3, 3703, 3704, 3704/2, 4848/1, 4849/1, 4858 (t), 5228 (t), 5229 (t), 5235, 5236, 5237 (t), 5237/2, 5238 (t), 5239 (t), 5240 (t), 5240/3, 5240/4, 5241, 5241/2, 5241/3, 5242, 5243, 5244, 5246, 5247, 5248, 5249, 5250, 5251, 5252, 5253, 5254, 5256, 5257, 5258 (t), 5258/3, 5258/4, 5258/5, 5258/6 (t), 5260 (t), 5262, 5263, 5264, 5266 (t), 5273, 5274, 5274/2, 5276, 5312, 5314 (t), 5315 (t), 5316 (t), 5317 (t), 5318, 5319 (t), 5319/2, 5319/39, 5319/40, 5319/41, 5319/42, 5319/43, 5319/44, 5330, 5331, 5332, 5333, 5333/1, 5333/2, 5337, 5337/1, 5337/2, 5338, 5717 (t), 5717/1, 5724 (t);
 2. im Gemeindebereich Jachenau, Gemarkung Jachenau die Grundstücke Flurnummern 727, 728, 730, 731, 732, 733, 734, 735, 736, 737, 738, 739, 740, 741, 741/1, 742, 743, 743/1, 744, 745, 745/1, 746, 747, 748, 749, 749/2, 750, 751, 752, 753, 754, 755, 756, 757, 757/1, 752/2, 758, 759 (t), 761 (t), 762, 762/3, 763, 764 (t), 765, 766, 767, 768, 777, 803, 805, 806, 807, 808, 809, 810 (t), 813, 814, 815, 816, 817, 818, 819, 820, 821, 822, 823, 824, 825/2 (t), 825/3, 825/4, 826, 826/2, 826/4, 826/5, 827, 827/2, 828, 828/2, 828/3, 829, 829/2, 829/3, 830, 830/2, 830/3, 831, 831/2, 831/3, 832, 832/2, 832/3, 833, 833/2, 833/3, 834, 834/2, 834/3, 835, 835/2, 835/3, 836, 837, 838, 839, 839/2, 839/3, 840, 840/2, 840/3, 841, 841/2, 841/3, 841/4, 842, 842/2, 842/3, 843, 845, 846, 847, 848, 849, 850, 851, 853, 854, 855, 855/2, 856, 856/2, 857, 858, 859, 860, 861, 862, 863, 864 (t), 864/1, 865, 866, 868, 868/1, 869, 870, 871, 872, 873, 874, 874/1, 875, 876, 877, 878, 879, 880, 881, 882 (t), 882/1, 882/2, 883, 883/1 (t), 899, 900, 933, 934, 935, 1347 (t), 1355 (t), 1358, 1358/1, 1359, 1364, 1365, 1365/1, 1367, 1370 (t), 1372, 1373, 1374, 1376 (t), 1378, 1379 (t), 1380 (t), 1381, 1382 (t), 1385 (t), 1386, 1387 (t), 1388 (t), 1389, 1389/2 (t), 1390 (t), 1391 (t), 1393, 1395 (t), 1396, 1397 (t), 1399 (t), 1400, 1401, 1402 (t), 1403, 1403/1, 1404 (t), 1404/1, 1405 (t), 1406 (t), 1408 (t), 1412 (t), 1416 (t), 1478 (t), 1479, 1480, 1481 (t), 1482.¹

(4) Die geschützten Landschaftsteile werden wie folgt beschrieben:

- Talbereich der oberen Isar – soweit dieser nicht schon zum Naturschutzgebiet „Karwendel und Karwendelvorgebirge“ gehört von der südwestlichen Landkreisgrenze bei Fkm 244 bis Fkm 221, einschließlich des linksseitigen Höhenzuges bis zur Kammlinie,
- ferner das rechtsseitige Walchental mit dem nach Norden anschließenden Bergzügen („Achselkopf“), einschließlich des „Schergenwieser Berges“ bis zu Fkm 219 rechts der Isar.
- Zum Schutzbereich gehört auch die Wasserfläche des Sylvensteinsees vom Absenksziel 736,40 m ü. NN bis zum Höchststand 764,00 m ü. NN.

Die Grenzen des Schutzgebietes verlaufen:

- Im Süden beginnend vom Schnittpunkt der Landkreisgrenze des Landkreises Bad Tölz-Wolfratshausen mit dem Landkreis Garmisch-Partenkirchen an der Nordseite der Forststraße Vorderriß – Wallgau entlang der nördlichen Grenze des Naturschutzgebietes „Karwendel- und Karwendelvorgebirge“ bis zur Isarbrücke in Vorderriß,
- von hier der Nordseite des Isarbettes der Gemeindegrenze zwischen Lenggries und Jachenau folgend bis zur Geschiebesperre und der auf ihr führenden Straße am West- und Südrand folgend bis zur Einmündung in die B 307
- der Bundesstraße dann am Nordrand folgend bis zur Einmündung des vom Kohlstaadt kommenden Wirtschaftsweges (Verlauf in Nord-Süd-Richtung), sodann diesem auf der Nordseite folgend bis zur Einmündung der Dürrachtalstraße an der „Kohlstaadt“
- von hier der Flurgrenze zwischen Fl. Nr. 5313 und 5319 nord-östlich folgend bis zum Höchststauspiegel des Sylvensteinsees (Höhenquote 764,0 m ü. NN) und an dessen Uferlinie entlang – die Fl. Nr. 5312, Gemarkung Lenggries in das Landschaftsschutzgebiet einbeziehend – zuerst gegen Süden bis zur Einmündung der Dürrach in den See, dann gegen Norden und Osten entlang des kleinen und großen Hühnerberges bis ins Walchenflussbett und hierin weiterführend bis zum Steg über die Walchen am Ende der Klamm und weiter bis zur Straße Sylvensteindamm – Achental
- dieser Straße an der Nordseite folgend bis zur Landesgrenze, von hier nach Norden zu, über die „Kaiserwacht“ bis zur Einmündung des „Guggenauer Grabens“ ins Tal, dann entlang der Landkreisgrenze zwischen Bad Tölz-Wolfratshausen und Miesbach westwärts bis zum „Mark-Graben“
- von hier zur „Röthenbachalm“ und „Schergenwieser Schneid“, von dort wieder nach Nordosten über „Geiß-Kopf“ zum „Gerstenriederkopf“, dann nach Nordwesten in den Wildgraben. Im Graben bildet der östlichste Bachlauf bis zum „Kalten Wasser“ gegenüber Fkm 219 die Grenze.
- Nach Auftreffen auf die B 13 dem östlichen Straßenrand folgend bis Fkm 221, dann nordwestlich abbiegend, über die Isar bis zum „Anderlkopf“ und nach Südwesten schwenkend zum „Hohen Zwiesler“
- weiter über „Hirschlache“ – „Achselkopf“, entlang dem Steig zu Pkt. 961 nach Nordwesten, von dort in westlicher Richtung zur „Grabenalm“, sodann unter

¹ Eine Überprüfung der Flurnummern am 18.10.2005 hat Abweichungen zur tatsächlichen Abgrenzung des Landschaftsschutzgebietes ergeben. Falsche Flurnummern wurden gestrichen, daher ergibt sich eine Abweichung zur ursprünglich erlassenen Verordnung. Diese wurde aber nicht geändert.

Einschluss des „Bärenbronn-Hochmoores“ in südlicher Richtung zum Reineck-Grat, über „Reineck“ (1191 m) bis zum Schnittpunkt der Höhensteige nördlich des „Hirschhörndl“

- dann in gerader Richtung nordwestlich zum „Staffel“, von dort über den Westgrat zur Diensthütte „Laineralm“ abbiegend, in südlicher Richtung ansteigend zum Grat zwischen „Schürpfenkopf“ und „Spitz-Berg“ und von dort über Schluchten und Grate zum „Schürpfeneckberg“
- weiterfolgend der Linie „Rißer Hochkopf“ – „Mitterberg“ – „Galgenwurf Köpfl“ – „Zur Hl. Dreifaltigkeit“ – „Altacher Hochkopf“ – „Scheibel-Moos“ und dem Reitsteig bis zur Diensthütte Bairerstall, dann südwestlich einem Bachlauf entlang bis zum Auftreffen auf die Landkreisgrenze Bad Tölz-Wolfratshausen/Garmisch-Partenkirchen und dieser weiter bis zum Schnittpunkt mit der Forststraße Vorderriß – Wallgau.

Der Gemeindeteil Fall ist vom Schutzgebiet ausgenommen.

- (5) Die Grenzen des Landschaftsschutzgebietes sind grün in Karten im Maßstab 1:5.000, 1:25.000 und 1:50.000, ausgefertigt vom Bayer. Landesvermessungsamt, am 22.9.1982 eingetragen, auf die Bezug genommen wird. Die Karte im Maßstab 1:50.000 (Anlage) ist Bestandteil dieser Verordnung. Die Karten werden beim Landratsamt Bad Tölz-Wolfratshausen als untere Naturschutzbehörde archivmäßig verwahrt und sind dort während der Dienstzeit allgemein zugänglich. Soweit die wörtliche Grenzbeschreibung des Landschaftsschutzgebietes von der kartenmäßigen Darstellung abweichen sollte, ist für den Grenzverlauf die Karte M= 1:5.000 maßgebend.
- (6) Spätere Änderungen von Bezeichnungen, der in den Abs. 2 bis 4 genannten oder der sich aus der Schutzgebietskarte (Abs. 5) ergebenden Grundstücke oder Grundstücksgrenzen berühren die festgesetzte Grenze des Landschaftsschutzgebietes nicht.

§ 2 Schutzzweck

Zweck des Landschaftsschutzgebietes ist es,

1. die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes zu gewährleisten, die Schönheit, Vielfalt und Eigenart der Landschaft zu bewahren und ihren besonderen Erholungswert für die Allgemeinheit zu erhalten,
2. die Vielfalt an Pflanzen und Tieren, insbesondere an seltenen und gefährdeten Arten, zu erhalten und die hierfür notwendigen Lebensbedingungen hinsichtlich des Wasser- und Nährstoffhaushaltes, des Waldaufbaues und der notwendigen Ruhe zu gewährleisten.

§ 3 Verbot von Veränderungen

In dem in § 1 bezeichneten Schutzgebiet ist es verboten, Veränderungen vorzunehmen, die die Schönheit, Vielfalt oder Eigenart des Landschaftsbildes, die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes oder den besonderen Erholungswert des Gebietes für die Allgemeinheit beeinträchtigen. Hierzu zählt auch das Einleiten ungeklärter Abwässer und ein durch technische Einwirkungen veranlasster Geschiebetransport über die Zuflüsse in den Sylvensteinsee sowie eine unnatürliche Ufergestaltung am Sylvensteinsee.

§ 4 Erlaubnispflicht

- (1) Der vorherigen schriftlichen Erlaubnis des Landratsamtes Bad Tölz-Wolfratshausen (untere Naturschutzbehörde) bedarf, wer im Landschaftsschutzgebiet folgende Maßnahmen beabsichtigt:
1. bauliche Anlagen im Sinne der Bayer. Bauordnung oder des Immissionsschutzrechtes zu errichten, aufzustellen, anzubringen, zu ändern oder zu erneuern, auch wenn sie keiner öffentlich-rechtlichen Gestattung bedürfen; hierzu zählen insbesondere
 - a) Gebäude aller Art, z. B. Wochenendhäuser, Schiffs-, Bade- und Gerätehütten, Verkaufsstände, Bienenhäuser, Ställe und Scheunen, Almhütten, ausgenommen Gebäude die der Jagd- und Fischereiausübung dienen,
 - b) Einfriedungen (Zäune) – ausgenommen ortsübliche Weidezäune und für den Forstbetrieb notwendige Kulturzäune, soweit nicht Beton verwendet wird,
 - c) Masten und Unterstützungen, die bestimmt sind für Fernsprechleitungen und für Leitungen zur Versorgung von Elektrizität,
 - d) Veränderungen der Erdoberfläche durch Aufschüttungen oder Abgrabungen, Sprengungen, insbesondere die Erschließung von Kies-, Sand-, Lehm-, Tongruben, sonstige Erdaufschlüsse sowie Abschutthalten und Veränderungen der Ufer des Sylvensteinsees. Ausgenommen davon ist die Entnahme von Kies und Sand für den im Rahmen der Verkehrssicherungspflicht notwendigen Unterhalt nahgelegener Wirtschaftswege und Bergsteige,
 - e) fliegende Bauten, Werbeanlagen,
 2. Draht-, Kabel- oder Rohrleitungen zu errichten oder zu ändern,
 3. Straßen, Wege und Steige zu bauen und Skiabfahrten anzulegen oder bestehende zu verändern,
 4. die Wasserläufe und Wasserflächen einschließlich Kleingewässer, Himmelsteichen sowie deren Ufer den Grundwasserstand sowie den Zu- und Ablauf des Wassers zu verändern, insbesondere Grundwasser zu entnehmen oder neue Gewässer anzulegen,

5. Bäume oder Gehölze außerhalb des Waldes zu beseitigen; Gehölze dürfen mit der Maßgabe genutzt werden, dass der Bestand erhalten und das Landschaftsbild nicht beeinträchtigt wird, dass vor allem keine störenden Lücken und Erosionsherde entstehen. Für Ersatzpflanzungen mit artenreichen, schutz- und erholungswirksamen Baumarten ist zu sorgen,
 6. die Lebensbereiche der Tiere und Pflanzen zu stören oder zu verändern, sie durch chemische oder mechanische Maßnahmen nachteilig zu beeinflussen,
 7. Bild-, Schrifttafeln und Plakate anzubringen, soweit sie nicht ausschließlich auf den Schutz der Landschaft hinweisen, sich auf den Straßenverkehr und den Verkehr auf dem Wasser beziehen oder als Ortshinweise und Warntafeln dienen,
 8. Gegenstände zu verbrennen oder zu anderen Zwecken Feuer anzumachen, offene oder geschlossene Feuerstätten zu errichten oder zu betreiben; ausgenommen ist das Verbrennen von pflanzlichen Abfällen (z. B. Schwemmholz) nach § 5 der Verordnung über die Beseitigung von pflanzlichen Abfällen außerhalb zugelassener Beseitigungsanlagen vom 1.7.1975 (GVBl S. 158), geändert durch Verordnung vom 17.3.1981 (GVBl S. 70),
 - 9.1 außerhalb der dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen und Plätze mit Kraftfahrzeugen aller Art zu fahren oder zu parken sowie außerhalb der zugelassenen Wege und Plätze zu reiten; ausgenommen sind Fahrzeuge, die dem land-, fischerei- oder forstwirtschaftlichen Betrieb dienen,
 - 9.2 außerhalb der zugelassenen Wege und Plätze Wohnwagen oder Kraftfahrzeuge, die für längeren Aufenthalt geeignet sind (Übernachtungszwecke), aufzustellen, zu lagern oder zu zelten,
 10. Gegenstände, soweit sie nicht bereits unter das Abfallgesetz fallen, an anderen als den hierfür zugelassenen Plätzen abzulagern, auch wenn keine als bauliche Anlage geltende Aufschüttung beabsichtigt ist,
 11. sonstige Maßnahmen durchzuführen, die geeignet sind, den in § 2 bestimmten Schutzzweck zu unterlaufen;
- (2) Die Erlaubnis ist unbeschadet anderer Rechtsvorschriften zu erteilen, wenn die beabsichtigte Maßnahme nicht gegen die in § 2 genannten Zwecke dieser Verordnung verstößt. Die Erteilung der Erlaubnis bedarf für Vorhaben die besondere ökologische oder optische Auswirkungen haben oder denen eine überörtliche Bedeutung zukommt, der Zustimmung der Regierung von Oberbayern als höhere Naturschutzbehörde. Dies gilt, soweit nicht die Erteilung einer Befreiung erforderlich ist, insbesondere für bedeutende Vorhaben nach § 4 Abs. 1 Ziff. 1 a (z. B. Hotel- und Appartementanlagen, Industrie- und Kraftwerksanlagen oder Freizeitzentren), für Freileitungen ab 110 kV Nennspannung nach § 4 Abs. 1 Ziff. 1 c und für Aufschüttungen oder Abgrabungen mit einer Grundfläche von über 1 ha nach § 4 Abs. 1 Ziff. 1 d.
- (3) Die Erlaubnis kann unter Auflagen, unter Bedingungen, widerrufen oder befristet erteilt werden. Zur Gewährleistung der Erfüllung dieser Nebenbestimmungen kann eine angemessene Sicherheitsleistung gefordert werden.

- (4) Das Landratsamt kann verlangen, dass der Antrag auf Erlaubnis vom Antragsteller durch Unterlagen in zweifacher Fertigung (insbesondere Pläne, Beschreibung, Nachweise), die zur Beurteilung der Maßnahmen erforderlich sind, ergänzt werden.

§ 5 Sonderregelungen

Unberührt von der Erlaubnispflicht nach § 4 bleiben

- a) die rechtmäßige Ausübung der Jagd und der Fischerei,
- b) die ordnungsgemäße land- und forstwirtschaftliche Bodennutzung im bisherigen Umfang und in bisheriger Intensität, soweit sie der Erlaubnispflicht nach § 4 Abs. 1 Ziffer 5 nicht entgegensteht,
- c) Maßnahmen der Instandsetzung und Unterhaltung der bestehenden Fernmeldeeinrichtungen.

§ 6 Befreiungen

- (1) Von den Geboten, Verboten und Beschränkungen dieser Verordnung kann im Einzelfall Befreiung erteilt werden, wenn überwiegende Gründe des allgemeinen Wohls die Befreiung erfordern oder der Vollzug der Bestimmung zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den öffentlichen Belangen im Sinne des Bayer. Naturschutzgesetzes vereinbar ist.
- (2) Die Befreiung kann unter Auflagen, unter Bedingungen oder befristet erteilt werden. Zur Gewährleistung der Erfüllung dieser Nebenbestimmungen kann eine angemessene Sicherheitsleistung gefordert werden.
- (3) Zuständig für die Erteilung der Befreiung ist das Landratsamt Bad Tölz-Wolfratshausen als untere Naturschutzbehörde. Die Erteilung der Befreiung bedarf unbeschadet anderer Rechtsvorschriften für Vorhaben, die den Bestand des Landschaftsschutzgebietes oder die Erreichung des Schutzzweckes (§ 2) insgesamt in Frage stellen können, der Zustimmung der Regierung von Oberbayern als höhere Naturschutzbehörde.

§ 7 Ordnungswidrigkeiten

Mit einer Geldbuße bis zu 25.000 Euro² kann nach Art. 52 Abs. 1 Nrn. 3 und 6 BayNatSchG belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. gegen die in § 3 genannten Änderungsverbote verstößt,
2. ohne die gemäß § 4 erforderliche Erlaubnis

² Erlass der Regierung von Oberbayern vom 13.12.2000 zur Anpassung des Landesrechts an den Euro, bis 31.12.2001: 50.000 DM

- 2.1 bauliche Anlagen im Sinne der Bayer. Bauordnung oder des Immissionsschutzrechtes errichtet, aufstellt, anbringt, ändert oder erneuert, auch wenn sie keiner öffentlich-rechtlichen Gestattung bedürfen; hierzu zählen insbesondere
- a) Gebäude aller Art, z. B. Wochenendhäuser, Schiffs-, Bade- und Gerätehütten, Verkaufsstände, Bienenhäuser, Ställe und Scheunen, Almhütten, ausgenommen Gebäude die der Jagd- und Fischereiausübung dienen (§ 4 Abs. 1 Ziffer 1 a),
 - b) Einfriedungen (Zäune) ausgenommen ortsübliche Weidezäune und für den Forstbetrieb notwendige Kulturzäune, soweit nicht Beton verwendet wird (§ 4 Abs. 1 Ziffer 1 b),
 - c) Masten und Unterstützungen, die bestimmt sind für Fernsprechleitungen und für Leitungen zur Versorgung von Elektrizität (§ 4 Abs. 1 Ziffer 1 c),
 - d) Veränderungen der Erdoberfläche durch Aufschüttungen oder Abgrabungen, Sprengungen, insbesondere die Erschließung von Kies-, Sand-, Lehm-, Tongruben, sonstige Erdaufschlüsse sowie Abschutthalden und Veränderungen der Ufer des Sylvensteinsees. Ausgenommen davon ist die Entnahme von Kies und Sand für den im Rahmen der Verkehrssicherungspflicht notwendigen Wirtschaftswege und Bergsteige (§ 4 Abs. 1 Ziffer 1 d),
 - e) fliegende Bauten, Werbeanlagen (§ 4 Abs. 1 Ziffer 1 e),
- 2.2 Draht-, Kabel- oder Rohrleitungen errichtet oder ändert (§ 4 Abs. 1 Ziffer 2),
- 2.3 Straßen, Wege und Steige baut und Skiabfahrten anlegt oder verändert (§ 4 Abs. 1 Ziffer 3),
- 2.4 die Wasserläufe und Wasserflächen einschließlich Kleingewässer, Himmelsteiche sowie deren Ufer, den Grundwasserstand sowie den Zu- und Ablauf des Wassers verändert, insbesondere Grundwasser entnimmt oder neue Gewässer anlegt (§ 4 Abs. 1 Ziffer 4),
- 2.5 Bäume oder Gehölze außerhalb des Waldes beseitigt bzw. den Gehölzbestand schmälert, ohne für Ersatzpflanzungen mit artenreichen, schutz- und erholungswirksamen Baumarten zu sorgen sowie das Landschaftsbild durch störende Lücken beeinträchtigt (§ 4 Abs. 1 Ziffer 5),
- 2.6 die Lebensbereiche der Tiere und Pflanzen stört oder nachteilig verändert, sie durch chemische oder mechanische Maßnahmen beeinflusst (§ 4 Abs. 1 Ziffer 6),
- 2.7 Bild-, Schrifttafeln und Plakate anbringt, soweit sie nicht ausschließlich auf den Schutz der Landschaft hinweisen, sich auf den Straßenverkehr und den Verkehr auf dem Wasser beziehen oder als Ortshinweise und Warntafeln dienen (§ 4 Abs. 1 Ziffer 7),
- 2.8 Gegenstände verbrennt oder zu anderen Zwecken Feuer anmacht, offene oder geschlossene Feuerstätten errichtet oder betreibt, ausgenommen ist das Verbrennen von pflanzlichen Abfällen nach § 5 der Verordnung über die Beseitigung von

pflanzlichen Abfällen außerhalb zugelassener Beseitigungsanlagen vom 1.7.1975 (GVBI S. 158), geändert durch Verordnung vom 17.3.1981 (GVBI S. 70),

- 2.9.1 außerhalb der dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen und Plätze mit Kraftfahrzeugen aller Art fährt oder parkt sowie außerhalb der zugelassenen Wege und Plätze reitet; ausgenommen sind Fahrzeuge, die dem land-, fischerei- oder forstwirtschaftlichen Betrieb dienen (§ 4 Abs. 1 Ziffer 9.1),
 - 2.9.2 außerhalb der zugelassenen Wege und Plätze Wohnwagen oder Kraftfahrzeuge, die für längeren Aufenthalt geeignet sind (Übernachtungszwecke), aufstellt, lagert oder zeltet (§ 4 Abs. 1 Ziffer 9.2),
 - 2.10 Gegenstände, soweit sie nicht bereits unter das Abfallgesetz fallen, an anderen als den hierfür zugelassenen Plätzen ablagert, auch wenn keine als bauliche Anlage geltende Aufschüttung beabsichtigt ist (§ 4 Abs. 1 Ziffer 10),
 - 2.11 Sonstige Maßnahmen durchführt, die geeignet sind, den in § 2 der Verordnung bestimmten Schutzzweck zu unterlaufen (§ 4 Abs. 1 Ziffer 11).
3. Vollziehbare Auflagen gemäß § 6 Abs. 2 Satz 1, unter denen eine Befreiung erteilt wurde, nicht nachkommt.

§ 8 Einziehung

Die durch eine Ordnungswidrigkeit gewonnenen oder erlangten oder die zu ihrer Begehung gebrauchten oder dazu bestimmten Gegenstände einschließlich der bei der Ordnungswidrigkeit verwendeten Verpackungs- und Beförderungsmittel können eingezogen werden. Es können auch Gegenstände eingezogen werden, auf die sich die Ordnungswidrigkeit bezieht. § 23 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist anzuwenden (Art. 53 BayNatSchG).

§ 9 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Bekanntmachungen des Tölzer Kuriers und des Isar-Loisachboten in Kraft.³

Bad Tölz, 25.2.1983

Landratsamt Bad Tölz-Wolfratshausen
Dr. Huber, Landrat

³ amtliche Bekanntmachung im Tölzer Kurier vom 19./20.03.1983